



Beschluss zu BSG 23/15-H S

In dem Verfahren BSG 23/15-H S

vertreten durch

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

den Vorstand des Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen Berufung in einem Einspruchsverfahren gegen eine Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 28.05.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 22.05.2015 23:58:27 wendet sich der Berufungsführer gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Brandenburg vom 25.04.2015, Az. LSG Bbg 14/6 zu seinem Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme. Das Urteil wurde dem Berufungsführer am 08.05.2015 zugestellt.

Der Vertreter des Berufungsführers versichert in dem Anrufungsschreiben, dass er bevollmächtigt sei und trägt vor:

Zur Begründung beziehe ich mich auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag des Klägers und Berufungsführers, den ich ausdrücklich zum Inhalt der Berufungsbegründung mache.

Das Urteil des Landesschiedsgerichts war dem Schreiben angefügt.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist unvollständig. Eine fristgerechte Nachbesserung ist durch Fristablauf unmöglich.

1.

Die Anrufung ist unvollständig, §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 2 SGO, und verfristet, § 13 Abs. 2 Satz 1, 3 SGO. Es fehlt an einer notwendigen Begründung¹ sowie an klaren, eindeutigen Anträgen, § 8 Abs. 3 Nr. 3, 4 SGO.

a.

Es fehlt vorliegend an der nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO notwendigen Begründung der Berufung. Eine solche kann auch nicht mit Hinweis auf das erstinstanzliche Urteil und den dort getätigten Parteivortrag entfallen, da dieses selbst auch der Berufungsanrufung angefügt sein muss, § 13 Abs. 2 Satz 2 SGO. Wäre ein solcher Verweis statthaft und ausreichend, würde das Erfordernis einer Berufungsbegründung

¹vgl. auch Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 28.08.2014, Az. BSG 38/14-H S.



nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO zu einer Norm ohne eigenen Regelungsgehalt und Satz 2 würde lediglich eine Konkretisierung der Anforderungen von Satz 1 darstellen. Eine solche Auslegung ist aber mit dem Wortlaut des Satz 2 nicht vereinbar, der anders als Satz 1 statt von Berufung schon von Berufungsschrift spricht und somit das begründete Anrufungsschreiben nach §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 8 Abs. 3 SGO meint. Dieses selbst muss also eine eigene, mindestens rudimentäre, Begründung enthalten.

b.

§ 8 Abs. 3 SGO gilt nicht nur für die erstinstanzliche Anrufung, sondern auch für die Berufungsanrufung, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO macht hier für das Bundesschiedsgericht in der Berufungsinstanz keine Ausnahme². § 13 Abs. 2 Satz 1, 2 SGO sind somit lediglich zusätzliche Voraussetzungen für eine vollständige Berufungsanrufung, lediglich § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGO können, sofern diese nicht gerade Teil der Berufungsgründe sind, entfallen, da es eine reine Formalhürde ohne inhaltlichen Sinn wäre, weil diese Angaben schon im erstinstanzlichen Urteil stehen. Eindeutige und klare Anträge nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO sind dem Schreiben des Berufungsführers aber nicht zu entnehmen. Ein etwaiger durch die Natur der Berufung implizierter Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils brächte zudem dem Berufungsführer keinen rechtlichen Vorteil, da die Ordnungsmaßnahme dann immer noch nicht aufgehoben wäre und daher mangels Rechtsschutzbedürfnis zudem unzulässig wäre. Ein implizierter Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und erneute Stellung der erstinstanzlichen Anträge ist mit dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO nicht vereinbar, welcher explizit klare und eindeutige Anträge im Anrufungsschreiben fordert. Das erstinstanzliche Urteil ist auch nicht dadurch, dass es mitgesendet wurde, Teil des Berufungsschreibens geworden, da dieses in jedem Fall mitzusenden ist, § 13 Abs. 2 Satz 2 SGO.

2.

Die Nachbesserung ist nicht möglich, da die Berufungsfrist abgelaufen ist³. Durch Zustellung des Urteils am 08.05.2015 begann die Berufungsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 3 SGO am 09.05.2015 00:00 Uhr zu laufen, § 187 Abs. 1 BGB. Die Frist endete somit mit Ablauf des 22.05.2015, 24:00 Uhr, § 188 Abs. 1 BGB.

3.

Das Risiko, bei annähernd maximaler Ausnutzung der Berufungsfrist — vorliegend wurde die Berufung 93 Sekunden vor Ablauf der vierzehntägigen Frist eingereicht — eine unvollständige Anrufung nicht nachbessern zu können, trägt die anrufende Partei⁴. Innerhalb der verbleibenden Berufungsfrist von 93 Sekunden wäre es dem Bundesschiedsgericht zwar bei unterstellter, dem üblichen Geschäftsablauf nach aber eher unwahrscheinlicher Kenntnisnahme, möglich gewesen, eine Fristberechnung vorzunehmen, aber schon eine vollständige Prüfung und ein Hinweis an den Antragsteller auf die ungenügende Anrufung sowie die Einräumung der Möglichkeit zur Nachbesserung wäre dem Bundesschiedsgericht in der verbleibenden Zeit nicht mehr zumutbar gewesen⁵

²so auch schon Bundesschiedsgericht, Urteil vom 08.04.2013, Az. BSG 2013-02-27.

³vgl. auch Bundesschiedsgericht, Urteil vom 08.04.2013, Az. BSG 2013-02-27.

⁴siehe etwa Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 2/15-H S.

⁵vgl. Bundesschiedsgericht, Urteil vom 08.04.2013, Az. BSG 2013-02-27.